

## § 73 SGB VII

### Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Renten, Beihilfen, Abfindungen -> Dritter Unterabschnitt – Beginn, Änderung und Ende von Renten

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII)  
- Gesetzliche Unfallversicherung -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB VII

**Gliederungs-Nr.:** 860-7

**Normtyp:** Gesetz

### § 73 SGB VII – Änderungen und Ende von Renten

(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrer Feststellung, wird die Rente in neuer Höhe nach Ablauf des Monats geleistet, in dem die Änderung wirksam geworden ist.

(2) <sup>1</sup>Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, wird die Rente bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Wegfall wirksam geworden ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn festgestellt wird, dass Versicherte, die als verschollen gelten, noch leben.

(3) Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist eine Änderung im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vom Hundert beträgt; bei Renten auf unbestimmte Zeit muss die Veränderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate andauern.

(4) <sup>1</sup>Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. <sup>2</sup>Das schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. <sup>3</sup>Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(5) <sup>1</sup>Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wegen Kindererziehung werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. <sup>2</sup>Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. <sup>3</sup>Die Befristung kann wiederholt werden.

(6) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.